

Satzung Landeshotelfachschule Bruneck

Art. 1: Schulrat

Der Schulrat setzt sich aus 8 Mitgliedern zusammen, und zwar aus der Führungskraft, der/die Schulsekretär:in der Landeshotelfachschule Bruneck, drei Vertreter:innen der Lehrpersonen, zwei Vertreter:innen der Eltern sowie einer Vertretung der Schüler:innen.

Der Schulrat bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Tätigkeit der Landeshotelfachschule Bruneck. Im Einzelnen:

- verfasst, genehmigt und verändert er das Statut einschließlich der Wahlmodalitäten sowie der Ersetzung der eigenen Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.
- beschließt er den Dreijahresplan des Bildungsangebotes sowie die pädagogisch didaktischen Rahmenbedingungen.
- genehmigt er das Finanzbudget und Investitionsbudget.
- genehmigt er den Jahresabschluss.
- beschließt er die interne Schulordnung und genehmigt die Richtlinien für den Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen mit externen Trägern.
- übergibt er der Schulleitung verschiedene Befugnisse im wirtschaftlichen Bereich (z.B. Anschaffungen bis zu einer Höchstgrenze von 20.000,00 €).
- beschließt er die Anpassung des Schulkalenders an die örtlichen Verhältnisse.
- übt er alle weiteren von Landesbestimmungen zuerkannten Befugnisse aus.

Der Schulrat bleibt für drei Schuljahre im Amt und wird bis 15. Oktober nach seinem Verfall erneuert.

Die Zusammensetzung des Schulrates wird unter Beachtung der folgenden Kriterien vom Statut festgelegt:

- Die Führungskraft der Landeshotelfachschule ist Rechtsmitglied.
- Die gewählte Vertretung der Eltern und der Schüler:innen ist in Summe mit der gewählten Vertretung des Lehrpersonal paritätisch.
- Die Sekretärin oder der Sekretär der Landeshotelfachschule Bruneck ist Rechtsmitglied.
- Der Rat kann mit weiteren Personen ohne Stimmrecht ergänzt werden.

Den Vorsitz im Schulrat führt ein Mitglied, das aus dessen Mitte gewählt wird und dessen Stimme bei Stimmengleichheit ausschlaggebend ist.

Minderjährige Schüler:innen, die dem Schulrat angehören, haben kein Stimmrecht in Bezug auf das Finanzbudget und Investitionsbudget und den Jahresabschluss sowie die Verwendung der Geldmittel.

Der Schulrat legt die Anzahl der unterrichtsbegleitenden Ausflüge für die Klassen fest.

Der Schulrat legt die Anzahl der eventuell von jeder Klasse durchzuführenden Projekte im Rahmen des Unterrichts fest.

Der Schulrat genehmigt das interne und externe Weiterbildungsangebot.

Der Schulrat kann bei seinen Sitzungen mit weiteren beratenden Personen ohne Stimmrecht ergänzt werden. Dies können Fachleute mit besonderen Kenntnissen im sozialen, psychopädagogischen, ärztlichen, wirtschaftlichen und gastronomischen Bereich sein.

Art. 2: Schulleitung

Die Schulleitung (Direktor:in und Direktorstellvertreter:in) führt das operative Geschäft an der Schule und beschäftigt sich hauptsächlich mit pädagogisch-didaktischen Fragestellungen, führt die Beschlüsse des Schulrates aus, hält sich an die Vorgaben und mehrjährigen Planungen des Schulrates, führt und leitet das Schulpersonal sowie das nicht unterrichtende Personal. Des Weiteren leitet sie verschiedene Sitzungen der Klassenräte. In ihren Aufgaben wird die Schulleitung von der Verwaltung (Sekretariat) und vom Leitungsteam unterstützt. Der:die Direktorstellvertreter:in vertritt den:die Direktor:in bei deren Abwesenheit.

Die Schulleitung führt folgende Aufgaben durch:

- führt Mitarbeiter:innengespräche (Zielvereinbarungsgespräche)
- führt Eltern- und Schüler:innengespräche
- kontrolliert die laufenden Ein- und Ausgaben
- kontrolliert die buchhalterische Situation
- füllt öffentliche Ansuchen aus
- übt die Personalverwaltung aus
- erstellt Stellenpläne und arbeitet mit dem Personalamt zusammen
- vertritt die Schule nach außen
- hält Kontakt zu den verschiedenen Verbänden und Partnern der Schule
- delegiert Aufgaben an die Verwaltung (Sekretariat), Lehrpersonen, Klassenvorstände, Schüler:innen, Lehrer:innenkollegium, Arbeitsgruppen, Fachgruppen
- ist oberste Instanz im Rahmen der Lehrer- und Schülerverwaltung sowie der Verwaltung des nichtunterrichtenden Personals
- garantiert den Schulbetrieb
- beruft die Sitzungen mit der Schulverwaltung (Sekretariat), dem Leitungsteam, dem Lehrer:innenkollegium, dem Klassenrat, den verschiedenen Arbeitsgruppen, der Schüler:in- und Elternvertretung ein
- berichtet dem Schulrat über die aktuellen Geschehnisse und die Entwicklung der Schule
- berichtet dem Schulrat über Notwendigkeiten, um den Schulbetrieb zu verbessern bzw. aufrecht zu erhalten
- verhängt Disziplinarmaßnahmen bei Gefahr in Verzug
- führt die laufenden Zahlungen durch

Art. 3: Schulverwaltung / Sekretariat

Die Schulverwaltung nimmt Anweisungen der Schulleitung an und führt diese aus.

Folgende Aufgaben kommen der Schulverwaltung zu:

- Schüler:innenverwaltung
- Lehrer:innenverwaltung
- Verwaltung des nichtunterrichtenden Personals
- Führung der Buchhaltung und verschiedener Auflistungen für den täglichen Schulbetrieb
- Lieferung von entscheidungsrelevanten Informationen für die Schulleitung und den Schulrat

Art. 4: Leitungsteam

Dem Leitungsteam gehören neben dem:der Direktor:in, der:die Direktorstellvertreter:in (aus den allgemeinbildenden Fächern) sowie jeweils ein:e Vertreter:in (Fachgruppensprecher:in) aus Küche, Service und EDV (Systembetreuer:in) an.

Das Leitungsteam gehört zum erweiterten Kreis der Schulleitung und nimmt an den von der Schulleitung einberufenen Sitzungen teil. Das Leitungsteam hat folgende Aufgaben:

- Es informiert die Schulleitung über den Stand in den Bereichen Küche, Service, EDV und allgemeinbildende Fächer.
- Es informiert die Schulleitung über notwendige Anschaffungen in den Bereichen Küche, Service, EDV und allgemeinbildende Fächer.
- Es liefert der Schulleitung benötigte Informationen, Auflistungen und Berechnungen im wirtschaftlichen Bereich.
- Es übernimmt die von der Schulleitung erteilten Aufgaben und führt diese durch.
- Es unterbreitet der Schulleitung der Landeshotelfachschule Vorschläge für die Bildung und Zusammensetzung der Klassen, für die Erstellung des Stundenplans und andere organisatorische Fragen.
- Es berät die Schulleitung in allen Fragen den Schulbetrieb betreffend.

Art. 5: Lehrer:innenkollegium

Das Lehrer:innenkollegium setzt sich aus allen Lehrpersonen der Schule und aus der Führungskraft der Landeshotelfachschule Bruneck zusammen. Die Führungskraft hat den Vorsitz, ihre Stimme ist ausschlaggebend bei Stimmengleichheit.

Das Lehrer:innenkollegium hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Es macht Vorschläge und gibt Anregungen zur Verbesserung des Ausbildungsangebots und für neue Ausbildungsmaßnahmen in den verschiedenen Bereichen.

- Es bewertet periodisch den gesamten Ablauf der Ausbildungstätigkeit, um deren Wirksamkeit hinsichtlich der geplanten Ziele festzuhalten und schlägt, wenn nötig, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungstätigkeit vor;

Das Lehrer:innenkollegium konstituiert sich zu Beginn eines jeden Schuljahres und tritt jedes Mal zusammen, wenn die Schulleitung es für notwendig erachtet oder wenn wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder es beantragt.

Art. 6: Fachgruppen

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen, die an der Landeshotelfachschule dasselbe Fach oder verwandte Fächer unterrichten und um die Arbeit des Lehrer:innenkollegiums zu erleichtern, werden folgende fachspezifische Untergruppen gebildet:

- Deutsch, Geschichte und Naturwissenschaften
- Sprachen (Italienisch, Englisch, Französisch)
- Wirtschaft (Betriebswirtschaftslehre, Rechts- und Volkswirtschaft)
- Bewegung und Sport
- EDV und Mathematik
- Religion
- Küche (Küche, Ernährungslehre)
- Service
- Integration

Im Besonderen beschäftigen sie sich mit folgenden Aufgaben:

- Sie geben dem Lehrer:innenkollegium Vorschläge für die Wahl der Schulbücher und Lehrmittel und wählen die Schulbücher und Lehrmittel aus.
- Sie überprüfen den Lehrplan und den Lehrstoffverteilungsplan.
- Sie arbeiten gemeinsam didaktische Konzepte für den Unterricht aus.
- Sie unterbreiten dem Leitungsteam der Landeshotelfachschule Vorschläge für die Bildung und Zusammensetzung der Klassen, für die Erstellung des Stundenplans und andere organisatorische Fragen.
- Sie unterbreiten der Schulleitung Vorschläge für die interne und externe Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen.
- Sie unterbreiten der Schulleitung Vorschläge für Bewertungskriterien.

Art. 7: Klassenrat

Der Klassenrat setzt sich aus den Lehrpersonen der jeweiligen Klasse zusammen.

Außerdem gehören ihm an:

- zwei Schülervertreter:innen, die von den Schülern:Schülerinnen der Klasse gewählt werden.
- sofern der Klassenrat bzw. die Schulleitung es für notwendig erachten, Personen mit didaktisch-pädagogischen Funktionen ohne Stimmrecht bei der Bewertung der

Schüler:innen. Diese können bei Bedarf auch für bestimmte Zeit dem Unterricht beiwohnen.

- Dem Klassenrat stehen der:die Direktor:in oder der Klassenvorstand bzw. eine von dem:der Direktor:in beauftragte Lehrperson vor, die Mitglied des Gremiums ist. Die Einberufung erfolgt durch die Schulleitung der Landeshotelfachschule. Das Gremium wird auch dann einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Klassenrates, exklusive der Schülervertreter:innen bzw. der Personen mit didaktisch-pädagogischen Funktionen ohne Stimmrecht, dies verlangen.

Der Klassenrat hat folgende Aufgaben:

- Die Lehrpersonen des Klassenrates führen den Unterricht durch.
- Er unterbreitet der Schulleitung Vorschläge zur Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit, insbesondere zu unterrichtsergänzenden, neben- und außerschulischen Tätigkeiten, zur Anpassung des Stundenplans an besondere Erfordernisse und zu Fragen der Schulfürsorge.
- Er plant Projekte, die auch fächerübergreifend sein können, und führt sie durch.
- Er bewertet die Schüler:innen und entscheidet über ihre Versetzung.
- Er prüft Fälle geringen Lernerfolges oder schwierigen Verhaltens von Schülern:innen, um zu ermitteln, wie ihnen auf persönlicher und schulischer Ebene möglichst wirksam geholfen werden kann. Dies kann auch in Zusammenarbeit mit Fachleuten erfolgen, die mit Aufgaben ärztlicher oder psychopädagogischer Natur betraut oder als Schul- und Berufsberater:innen tätig sind.
- Er lädt bei Bedarf Personen mit didaktisch-pädagogischen Fähigkeiten ein und lässt sich von diesen beraten.
- Er beschließt Disziplinarmaßnahmen gegen Schüler:innen.
- Er bekommt einen von der Schulleitung zugewiesenen Klassenlehrvorstand und ein:en Protokollführer:in, die:der diese Funktion für das gesamte Schuljahr ausübt.
- Die Schülervertreter:innen und Elternvertreter:innen sind bei Diskussionen und Abstimmungen zu den Bewertungen der Schüler:innen nicht dabei.
- Die Schülervertreter:innen und Elternvertreter:innen sind bei Diskussionen und Abstimmungen, Disziplinarmaßnahmen einzelner Schüler:innen und die gesamte Klasse betreffend, nicht dabei.

Art. 8: Klassenvorstand

Die Schulleitung hat für jede Klasse ein Klassenvorstandsteam, bestehend aus zwei Lehrer:innen, zu bestellen. Dem Klassenvorstandsteam obliegt für seine:ihre Klasse in Zusammenarbeit mit den anderen Lehrpersonen die Koordination der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die Verbindung derselben mit den Anforderungen des Berufslebens, die Abstimmung des Unterrichts auf die Leistung der Klasse, die Beratung der Schüler:innen in schulischer und persönlicher Hinsicht, die Pflege der Verbindung zwischen Schule und den Erziehungsverantwortlichen, die Wahrnehmung der erforderlichen organisatorischen Aufgaben.

Um ein koordiniertes und einheitliches Vorgehen zu gewährleisten, beruft die Schulleitung, wenn es notwendig ist, die Klassenvorstandskonferenz ein.

Art. 9: Arbeitsgruppen

Diese werden von der Schulleitung bei Bedarf gegründet und basieren auf der freiwilligen Teilnahme von Lehrpersonen. Die Arbeitsgruppen fungieren als beratendes Organ im Rahmen der Schulentwicklung und behandeln die von der Schulleitung vorgegebenen Themen.

Die Schulleitung kann eine Arbeitsgruppe auflösen. Solange dies nicht geschieht, bleibt die Arbeitsgruppe aktiv.

Art. 10: Schüler:innenrat

Den Schüler:innen wird die Gelegenheit geboten, entsprechend den gegebenen Möglichkeiten, besonders bei den sie unmittelbar berührenden Angelegenheiten am Schulleben mitzuwirken. Der Schüler:innenrat fungiert als beratendes Organ. Den Schüler:innen steht das Recht zu,

- angehört zu werden.
- informiert zu werden.
- Vorschläge und Stellungnahmen abzugeben.

Die jeweils zwei Schülervertreter:innen der verschiedenen Klassen, welche jedes Schuljahr neu gewählt bzw. bestätigt werden, bilden den Schüler:innenrat der Schule, der befugt ist, über die mit der Schule zusammenhängenden Anliegen der Schüler:innen zu diskutieren. Der Schüler:innenrat wählt aus seiner Mitte den:die Vorsitzende:n in geheimer Wahl, der:die zeitgleich auch Mitglied des Schulrates ist.

Der Schüler:innenrat bleibt für drei Jahre im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem Schüler:innenrat aus, besetzt seine Klasse die Position neu.

Für die Wahl der:des Vorsitzenden stellt die Landeshotelfachschule die notwendigen Räumlichkeiten und Unterlagen zur Verfügung.

Scheidet der:die Vorsitzende des Schüler:innenrats aus, rückt der:die Schüler:in mit den zweitmeisten Stimmen nach.

Bei Stimmengleichheit mehrerer Schüler:innen ist jenem mit dem höherem Alter der Vorzug zu geben.

Die Schüler:inversammlung wird vom:von der Vorsitzenden des Schüler:innenrates, auch auf Antrag der Mehrheit des Rates, einberufen. Über den Zeitpunkt und die Tagesordnung der Versammlung muss der:die Vorsitzende die Schulleitung mindestens fünf Tage vorher informieren. Die Einberufung erfolgt über das Sekretariat der Schule.

Art. 11: Elternrat

Der Elternrat ist ein beratendes Organ für die Schulleitung.

Der Elternrat setzt sich nach Möglichkeit aus jeweils zwei Vertreter:innen der Eltern einer jeden Klassenstufe zusammen. Die Einberufung der Elternabende für jede Klassenstufe erfolgt durch die Schulleitung der Landeshotelfachschule Bruneck. Bei diesen Elternabenden werden die Kandidat:innen für den Elternrat ermittelt. Aus deren Mitte wird der/die Vorsitzende gewählt. Diese:r ist zeitgleich auch Mitglied des Schulrates und bleibt drei Jahre im Amt. Sollte sein:ihr Kind nicht mehr an der Landeshotelfachschule eingeschrieben sein, dauert die Mitgliedschaft im Schulrat gegebenenfalls auch weniger als drei Jahre.

Bei Stimmengleichheit mehrerer Elternteile ist jenem mit dem höherem Alter der Vorzug zu geben.

Scheidet ein Mitglied aus dem Elternrat aus, so rückt das erste nicht gewählte Elternteil nach.

Scheidet der/die Vorsitzende des Elternrats aus, rückt das Elternteil mit den zweitmeisten Stimmen nach.

Für die Wahl des:der Vorsitzenden stellt die Landeshotelfachschule die notwendigen Räumlichkeiten und Unterlagen zur Verfügung.

Der Elternrat bleibt für drei Jahre im Amt.

Für alle anderen Bestimmungen beruft sich das Statut der Landeshotelfachschule auf das Dekret des Landeshauptmanns vom 22. Dezember 1994 Nr. 63, Verordnung über die schulinterne Organisation – Landesgesetz vom 12. November 1992, Nr. 40: Ordnung der Berufsbildung.

Art. 12: Festlegung von Formen und Modalitäten für die Unterstützung und Fortbildung der Vertretungen der Eltern sowie der Schüler:innen

Der Schüler:innenrat und der Elternrat erarbeiten das Programm für die Fortbildung der eigenen Mitglieder und unterbreiten entsprechende Vorschläge, die vom Schulrat beschlossen und finanziert werden.

Versammlungs- und Vertretungsrecht der Eltern sowie der Schüler:innen

- Den Schüler:innen sowie den Eltern der Schüler:innen steht das Recht zu, sich nach der vom Schulrat festgelegten Art und Weise in den Räumen der Schule zu versammeln.
- Die Schüler:innenversammlungen dienen der Besprechung klassen- oder schulinterner Probleme und bieten Gelegenheit zur demokratischen

Auseinandersetzung mit schulischen und sozialen Anliegen im Sinne einer erweiterten kulturellen und bürgerlichen Bildung der Schüler:innen. Ein Ergebnisprotokoll muss in der Direktion abgegeben werden.

- Schüler:innen- und Elternversammlungen können auf Klassen- oder auf Schulebene stattfinden. Je nach Verfügbarkeit der Räume kann sich die Schüler:innenversammlung nach Parallelklassen, Außenstellen oder Außensektionen gliedern.
- Für Schüler:innenversammlungen auf Schulebene können im Laufe eines Schuljahres insgesamt 04 Unterrichtsstunden verwendet werden. Für Schüler:innenversammlungen auf Klassenebene können im Laufe eines Schuljahres insgesamt 09 Unterrichtsstunden verwendet werden. Das Ansuchen mit den entsprechenden Tagesordnungspunkten muss vom Klassenvorstand genehmigt werden. Außerdem braucht es die Zustimmung der Lehrpersonen, deren Stunden entfallen. Während des letzten Unterrichtsmonats können keine Versammlungen stattfinden. Für die Behandlung von besonders wichtigen Themenbereichen kann der Schulrat für jedes Schuljahr zusätzliche Schüler:innenversammlungen genehmigen. Weitere Versammlungen können außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden, wenn dafür Räume verfügbar sind.
- An den Schüler:innenversammlungen auf Klassen- und Schulebene können, außer der Schulführungskraft oder seiner/ihrer Stellvertretung, auch die Lehrpersonen der Klasse bzw. der Schule teilnehmen.

Formen der Information der Schüler:innen sowie der Familien und Formen der Kommunikation mit den Schüler:innen sowie mit den Familien

- Die Kommunikation mit den Schüler:innen sowie mit den Familien erfolgt in der Regel auf digitalem Wege. Informationen werden den Schülerinnen und Schülern sowie den Familien durch das digitale Klassenbuch, durch schriftliche Mitteilungen - dazu gehören auch Mitteilungen mittels E-Mail - der Schulführungskraft oder der einzelnen Lehrpersonen zur Verfügung gestellt.

Einbeziehung der Schüler:innen in die Mitgestaltung der Tätigkeiten der Landeshotelfachschule Bruneck

- Der Schüler:innenrat erarbeitet Vorschläge für die Planung und Organisation des Schulbetriebes, die dem zuständigen Organ der Schule unterbreitet werden. Er kann sich zu allen Angelegenheiten äußern, die bei den Schulratssitzungen auf der Tagesordnung stehen.

Einbeziehung der Eltern in die Mitgestaltung der Tätigkeiten der Landeshotelfachschule Bruneck

- Der Elternrat erarbeitet Vorschläge für die Planung und Organisation des Schulbetriebes, die dem zuständigen Organ der Schule unterbreitet werden. Er kann sich zu allen Angelegenheiten äußern, die bei den Schulratssitzungen auf der Tagesordnung stehen.

Art. 13: Übertragung von Befugnissen der Kollegialorgane an die Führungskraft der Landeshotelfachschule

Übertragung von Befugnissen an die Führungskraft der Landeshotelfachschule Bruneck

- Es wird festgehalten, dass die Schulführungskraft der Landeshotelfachschule Bruneck laufende Ausgaben bzw. Investitionen bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,00 € selbständig durchführen kann. Die Investitionen und laufenden Ausgaben sind genau zu planen und zu dokumentieren. Investitionen müssen zudem im Investitionsplan vorgesehen und vom Schulrat genehmigt sein. Alle weiteren Investitionen und laufenden Ausgaben, welche den Höchstbetrag von 20.000,00 € überschreiten, müssen vom Schulrat vor ihrer Durchführung genehmigt werden.

Art. 14: Wahlmodalitäten

Aktives und passives Wahlrecht

- Das aktive Wahlrecht für die Wahl der Lehrervertreter:innen in den Schulrat steht den Lehrpersonen und Mitarbeiter:innen für Integration mit befristetem oder unbefristetem Arbeitsvertrag zu, die am Wahltag im Dienst der Schule stehen. Das passive Wahlrecht für die Wahl der Lehrervertreter:innen steht den Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag zu, die im Dienst der Schule stehen.
- Jede Lehrperson und jede:r Mitarbeiter:in für Integration, welche wahlberechtigt sind, können bis zu 2 Vorzugsstimmen abgeben.
- Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Elternvertreter:in in den Schulrat steht den Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen zu, deren Kind an der Schule eingeschrieben ist.
- Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Schülervertreter:in steht den Schüler:innen der Landeshotelfachschule Bruneck zu, die an der Schule eingeschrieben sind.
- Die Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht müssen am Tag der Wahl und die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht zum letzten Termin für die Einreichung der Kandidaturen gegeben sein.

Wahlgeheimnis und Wahlsystem

- Die Wahl ist geheim und persönlich.
- Alle Lehrpersonen, die das aktive Wahlrecht besitzen, wählen aus den Reihen der Kandidaten:Kandidatinnen ihre Vertreter:innen in den Schulrat.
- Die Eltern, welche im Elternrat vertreten sind und das aktive Wahlrecht besitzen, wählen aus ihren Reihen in geheimer Wahl den/die Vorsitzende:n des Elternrates, der zugleich Mitglied im Schulrat ist.
- Alle Schüler:innen, die Mitglied des Schüler:innenrats sind und das aktive Wahlrecht besitzen, wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl ihre:n Vorsitzende:n, der zugleich Mitglied im Schulrat ist.

Aufgaben der Schulführungskraft bei den Wahlen der Mitbestimmungsgremien

Die Schulführungskraft sorgt für

- die Ausschreibung und Bekanntgabe der Wahlen.
- die Erstellung und Aktualisierung der Wähler:innenverzeichnisse.
- die Überprüfung der Voraussetzungen für die Kandidaturen.
- die Bereitstellung der Stimmzettel, der Wahlprotokolle sowie des notwendigen Wahlmaterials.
- die Durchführung der Wahlen.

Wahl der Vertretung der Lehrpersonen im Schulrat

- Die Wahl der Vertretung der Lehrpersonen findet bei einer gemeinsamen Sitzung des Lehrer:innenkollegiums innerhalb September des Schuljahres statt, innerhalb welchem das Gremium verfällt. Die Schulführungskraft bestimmt vor der Wahl zwei Stimmzähler:innen, die selbst nicht für den Schulrat gewählt werden dürfen.
- Jede Lehrperson und jede:r Mitarbeiter:in für Integration, die wahlberechtigt ist, kann bis zu zwei Vorzugsstimmen abgeben.

Erstellung der Wähler:innenverzeichnisse

- Die Wähler:innenverzeichnisse werden getrennt nach Wählerkategorien erstellt und liegen im Sekretariat der Schule auf, wo jeder, der ein rechtliches Interesse daran hat, Einsicht nehmen kann.
- Die Schulführungskraft bringt bis zum Wahltag die notwendigen Korrekturen an den Verzeichnissen an, ergänzt sie und bringt sie auf den letzten Stand.

Einreichung der Kandidaturen

- Die Kandidaturen werden durch die schriftliche Annahmeerklärung einer eventuellen Wahl im Sekretariat der Schule bis zum Ablauf der im Ausschreibungsdekret vorgesehenen Frist eingereicht. Die Schulführungskraft überprüft die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht und sorgt für die notwendigen Korrekturen.

Zuweisung der Sitze

- Die Schulführungskraft weist die Sitze zu und gibt das Wahlergebnis bekannt. Gewählt sind jene Personen / ist jene Person, welche die meisten Stimmen erhalten. Falls mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, sind die älteren Kandidat:innen gewählt.

Ernennung und Ersteinberufung

- Die Schulführungskraft ernennt mit Dekret die gewählten Personen zu Mitgliedern der verschiedenen Gremien und beruft die konstituierende Sitzung des jeweiligen Gremiums innerhalb von 30 Tagen nach der Wahl ein. Das Ernennungsdekret wird an der Anschlagtafel der Schule veröffentlicht.

Beschluss der Satzung: genehmigt am 06. Juni 2019

1. Abänderung: 05. November 2019

2. Abänderung: 16. November 2021